



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	12.05.2015	2469/15 - I/551
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	01.06.2015		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Wahl eines Ortsgerichtsvorstehers, stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers und zwei Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar V (Hermannstein)

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar V (Hermannstein) wird

Herr **Rolf-Georg Pross**, geboren am 30.12.1940,
wohnhaft Tannenweg 19 in 35586 Wetzlar,

als Ortsgerichtsvorsteher,

Herr **Wolfgang Hasche**, geboren am 12.11.1940,
wohnhaft Birkenweg 17 in 35586 Wetzlar,

als stellvertretender Ortsgerichtsvorsteher,

Herr **Gerhard Richter**, geboren am 25.07.1948,
wohnhaft Am Weißen Stein 9 in 35586 Wetzlar,

als Ortsgerichtsschöffe

und

Herr **Ralf Jeschke**, geboren am 25.06.1951,
wohnhaft Ludwigstraße 19 in 35586 Wetzlar,

als Ortsgerichtsschöffe vorgeschlagen.

Wetzlar, den 12.05.2015

gez. Dette

Begründung:

Der Direktor des Amtsgerichts hat mitgeteilt, dass die Amtszeiten des Ortsgerichtsvorstehers Rolf-Georg Pross am 08. 09. 2015, des stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers Wolfgang Hasche am 21. 09. 2015, des Ortsgerichtsschöffen Gerhard Richter am 21. 09. 2015 und des Ortsgerichtsschöffen Ralf Jeschke am 30. 10. 2015 enden. Daher sind Neuwahlen erforderlich.

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) in der Fassung vom 02. April 1980 (GVBl. I S. 113) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Der Ortsbeirat von Hermannstein hat in seiner Sitzung am 23. 04. 2015 die Herren Pross, Hasche, Richter und Jeschke einstimmig zur Wiederwahl vorgeschlagen.

Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Diese Voraussetzungen erfüllen die Vorgeschlagenen. Sie haben sich schriftlich bereit erklärt, das Ehrenamt im Fall ihrer Ernennung auszuüben.

Für den Vorschlag ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handheben abgestimmt werden.